

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/393

## **Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag gemäss KVG (psychiatrische Tagesklinik) Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2019**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 27. April 2020 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend die Behandlung von Patienten in einer psychiatrischen Tagesklinik gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, mit einer Tagespauschale von 205.00 Franken.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

#### **2.2 Anhörung der Beteiligten**

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 2. Juni 2020 zur Stellungnahme unterbreitet.

#### **2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG**

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die vereinbarte Tagespauschale von 205.00 Franken zwischen der soH und der tarifsuisse ag ist gemäss einer unveröffentlichten Erhebung der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz vergleichbar bzw. leicht höher als die vereinbarten Tagespauschalen in anderen Kantonen.

### 2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2019 auf einen Vertrag mit Tagespauschalen einigen können.

### 2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

## 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der tarifsuisse ag beantragte Tagepauschale beträgt seit 2016 205.00 Franken.
- Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG).
- Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend die Behandlung von Patienten in einer psychiatrischen Tagesklinik gemäss KVG mit einer Tagespauschale von 205.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2019, wird genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern